

Sitzungsprotokoll

Schulverband Breitenberg

**Gremium
Verbandsversammlung**

Tag	Beginn	Ende
04.11.2010	20.00 Uhr	20.50 Uhr

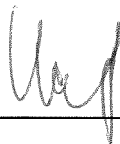
**Ort
Gaststätte „Zum Spiecker“, Dorfstraße 2 in 25597 Moordiek**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Verbandsvorsteher



Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
der **Verbandsversammlung**
des **Schulverbandes Breitenberg**

am 04.11.2010

	anwesend	
	ja	nein
Mitglieder:		
Körner, Fritz <i>- Verbandsvorsteher -</i>	X	
Dammann, Kurt	X	
Kock-Evers, Adolf	X	
Dammann, Gerd	X	
Pfahl, Peter	X	
Kuhrcke, Eike	X	
<p>Ferner anwesend:</p> <p>Schulleiterin Rosenthal Herr Rainer Meyer</p> <p style="text-align: center;">Herr Hatje als Protokollführer</p>		

Schulverband Breitenberg

Der Schulverbandsvorsteher

25524 BREITENBURG · OSTERHOLZ 5

Konten der Amtskasse Breitenburg:

Sparkasse Westholstein, Itzehoe	Nr. 128279	(BLZ 22250020)
Volksbank Raiffeisenbank Itzehoe,	Nr. 33337101	(BLZ 22290031)
Postbank Hamburg,	Nr. 91110204	(BLZ 20010020)

Besuchszeiten:

Montag bis Freitag:	8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch:	15.00 - 18.00 Uhr

Datum 18.10.2010

E i n l a d u n g

Zu der am **Donnerstag, den 4. November 2010 um 20.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Spiecker“ (Inh. Wittke), Dorfstraße 2 in 25597 Moordiek stattfindenden **öffentlichen** Sitzung der **Verbandsversammlung des Schulverbandes Breitenberg** wird hiermit eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Verabschiedung eines ausgeschiedenen Mitglieds der Schulbandsversammlung
4. Beschluss über die Jahresrechnung 2009
5. Beschluss über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010
6. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2010
- s. Drucks. Nr. 4/2010 -
7. Kooperation der Grundschule Oelixdorf mit der Grundschule Breitenberg
hier: Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Oelixdorf
- s. Drucks. Nr. 5/2010 -
8. Antrag TSV Breitenberg wg. Verschieben des Inkrafttretens Erhöhung Hallennutzungsgebühr
9. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes
- s. Drucks. Nr. 6/2010 -
10. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 einschl. Investitionsplanung
11. Mitteilungen und Anfragen

gez. Körner

- Schulverbandsvorsteher -

Hinweis: Herr Rainer Meyer und Frau Rosenthal haben eine Einladung erhalten.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Zu Pkt. 3: Verabschiedung eines ausgeschiedenen Mitglieds der Schulverbandsversammlung

Schulverbandsvorsteher Körner verabschiedet Rainer Meyer als ehemaliges Mitglied der Schulverbandsversammlung. Rainer Meyer war 12 Jahre Mitglied der Verbandsversammlung und in dieser Zeit auch 1. stellvertretender Schulverbandsvorsteher. Er würdigt die Arbeit und den langjährigen Einsatz von Rainer Meyer für die Grundschule Breitenberg.

Als Dank überreicht er ihm einen Gutschein für Gartenpflanzen und einen Blumenstrauß.

Rainer Meyer bedankt sich für diese Ehrung. Die Arbeit für den Schulverband hat ihm immer viel Spaß gemacht.

Schulleiterin Rosenthal bedankt sich für das Lehrerkollegium und für die Elternschaft ebenfalls bei Rainer Meyer für die langjährige Unterstützung. Herr Meyer hatte immer ein offenes Ohr für die Anliegen der Schule.

Sie überreicht ihm ebenfalls als Dank einen Blumenstrauß.

Zu Pkt. 4: Beschluss über die Jahresrechnung 2009

Beschluss:

Aufgrund der Empfehlung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung beschließt die Schulverbandsversammlung die Jahresrechnung 2009 vorbehaltlos.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 5: Beschluss über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die anliegende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Y:\Amt\D10-Texte\
D50-Fachamt 4 -Final

Zu Pkt. 6: Bericht über die außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2010

Allen Verbandsmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 4/2010 vor.

Die in der Sitzungsvorlage aufgeführte überplanmäßige Ausgabe zu lfd. Nr. 3 wird gemäß § 82 GO zur Kenntnis genommen.

**Zu Pkt. 7: Kooperation der Grundschule Oelixdorf mit der Grundschule Breitenberg
hier: Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Oelixdorf**

Allen Verbandssammlungsmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 5/2010 vor.

Herr Hatje erläutert die Vereinbarung ausführlich.

Beschluss:

1. Der anliegenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde Oelixdorf und dem Schulverband Breitenberg über eine Kooperation der Grundschule Oelixdorf mit der Grundschule Breitenberg ab dem Schuljahr 2011/2012 wird zugestimmt.
2. Der Schulverbandsvorsteher wird ermächtigt, diese Vereinbarung mit der Gemeinde Oelixdorf abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vereinbarung

Zwischen dem Schulverband Breitenberg, vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Herrn Fritz Körner

und der Gemeinde Oelixdorf, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jörgen Heuberger,

wird

aufgrund von § 60 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG)
vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung folgender
öffentlich-rechtlicher Vertrag
geschlossen:

Präambel

Da die Grundschülerzahl im Einzugsbereich des Schulverbandes Breitenberg nicht der zu erwartenden Mindestschülerzahl für Grundschulen entsprechend wird, wird zur Erhaltung des Schulstandortes in der Gemeinde Breitenberg folgender Kooperationsvertrag gem. § 60 Abs. 3 SchulG zwischen den obigen Schulträgern getroffen:

§ 1

Organisatorische Verbindung

Der Schulverband Breitenberg ist Träger der Grundschule Breitenberg und die Gemeinde Oelixdorf ist Träger der Grundschule Oelixdorf. Die beiden Grundschulen werden zu einer Schule im Rechtssinne gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 SchulG organisatorisch verbunden. Hauptstelle der neu entstehenden Schule ist der Standort Oelixdorf. Mit der organisatorischen Verbindung sind die Gemeinde Oelixdorf und der Schulverband Breitenberg Träger der neu entstehenden Grundschule mit den Standorten in Breitenberg und Oelixdorf. Die Eigentumsverhältnisse an den Schulgebäuden, den Außenanlagen und den sonstigen Gegenständen des Schulvermögens bleiben von der organisatorischen Verbindung unberührt.

§ 2

Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben

(1) Die Gemeinde Oelixdorf übernimmt für den Schulverband Breitenberg die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben für die neu entstehende Grundschule gemäß § 56 Abs. 4 Nr. 2 SchulG.

(2) Der Schulverband Breitenberg ist verpflichtet, der Gemeinde Oelixdorf für die Wahrnehmung der Aufgabe nach Abs. 1 unentgeltlich das Schulgebäude und die Schulanlagen für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb am Standort Breitenberg zur Verfügung zu stellen. Der Schulverband Breitenberg übernimmt insoweit die örtliche Planung, Bewirtschaftung und Unterhaltung des Schulgebäudes und der dazu gehörenden Außenanlagen. Er erfüllt weiterhin den Sachbedarf und trägt die dadurch begründeten Aufwendungen für den Standort Breitenberg. Das beim Schulverband Breitenberg beschäftigte Hilfspersonal verbleibt in einem Arbeitsverhältnis mit dem Schulverband Breitenberg.

Falls für die Erledigung von Schulverwaltungsangelegenheiten eine Verwaltungskraft eingestellt wird, werden die Kosten gemeinsam von der Gemeinde Oelixdorf und dem Schulverband Breitenberg getragen.

(3) Die gemeinsame Verwendung der Lehr- und Lernmittel sowie etwaiger Ausrüstungsgegenstände an beiden Standorten wird gegenseitig gestattet und in die Verantwortung der Schulleitung gestellt.

(4) Die Gemeinde Oelixdorf verpflichtet sich, die Schulleiterin oder den Schulleiter mit einer getrennten Abrechnung für beide Standorte zu beauftragen.

(5) Die Gemeinde Oelixdorf und der Schulverband Breitenberg treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Abstimmungsgespräch. Seitens der Gemeinde Oelixdorf nehmen hieran der/die Bürgermeister/in und die/der Vorsitzende des Schul-, Sport- und Sozialausschusses teil. Seitens des Schulverbandes Breitenberg nehmen hieran die/der Schulverbandsvorsteher/in und die/der 1. stellvertretende Schulverbandsvorsteher/in teil.

§ 3 Kostenausgleich

Soweit Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Schulverbandes Breitenberg den Schulstandort in Oelixdorf besuchen oder Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Oelixdorf den Standort Breitenberg besuchen, wird auf einen Kostenausgleich zwischen den Wohnsitzgemeinden und der Gemeinde Oelixdorf bzw. der Gemeinde Oelixdorf und dem Schulverband Breitenberg verzichtet. Für die Schülerbeförderung nach § 114 SchulG ist im Innenverhältnis der Schulverband Breitenberg für die Beförderung zum Standort Breitenberg und die Gemeinde Oelixdorf für die Beförderung zum Standort Oelixdorf zuständig. Im Übrigen gilt die Satzung des Kreises über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung.

Schulkostenbeiträge für externe Schülerinnen und Schüler am Schulstandort in Oelixdorf werden von der Gemeinde Oelixdorf eingenommen. Schulkostenbeiträge für externe Schülerinnen und Schüler am Schulstandort in Breitenberg werden vom Schulverband Breitenberg eingenommen.

§ 4 Innere Schulangelegenheiten

- (1) Die organisatorische Verbindung der Grundschule Oelixdorf und der Grundschule Breitenberg hat das Bestehen einer Schule im Rechtsinne zum Ergebnis. Die Grundschule Oelixdorf einschließlich der Außenstelle in Breitenberg hat somit eine Schulkonferenz, einen Schulelternbeirat und ein Schulprogramm, für deren Zusammensetzung die Regelungen der §§ 62 ff., 72 SchulG gelten.
- (2) Den Schulleiterwahlausschuss bildet die Gemeinde Oelixdorf.
- (3) Die vom Schulträger gem. § 38 Abs. 2 zu entsendenden Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses sind im Verhältnis der Einwohnerzahl der am Schulverband Breitenberg beteiligten Gemeinden zur Einwohnerzahl der Gemeinde Oelixdorf zu bestimmen.

§ 5 Kündigung

Diese Vereinbarung wird zunächst für 5 Jahre geschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Schuljahres kündbar. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Diese Vereinbarung verlängert sich, wenn keine fristgerechte Kündigung ausgesprochen wird, stillschweigend jeweils um 1 Jahr. Die Vertragsparteien vereinbaren jedoch, dass nach Ablauf von 5 Jahren eine Überprüfung dieser Vereinbarung stattfindet. Sollte sich die Schulträgerstruktur verändern, kann der Vertrag vorzeitig unter Einhaltung der genannten Frist gekündigt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein sinnvolles pädagogisches Konzept an der Grundschule Breitenberg nicht mehr umsetzbar ist.

§ 6 Geltung

Dieser Vertrag tritt mit Beginn des Schuljahres 2011/2012, also am 01.08.2011 in Kraft. Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist abhängig von der jeweiligen Zustimmung der Vertretungskörperschaften entsprechend § 28 Ziff. 24 GO bzw. § 10 GkZ i.V.m. § 28 Ziff. 24 GO.

Oelixdorf, den

Breitenberg, den

Bürgermeister

Schulverbandsvorsteher

Zu Pkt. 8: Antrag TSV Breitenberg wg. Verschieben des Inkrafttretens Erhöhung Hallennutzungsgebühr

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt der Antrag des TSV Breitenberg vor.

Schulverbandsvorsteher Körner berichtet, dass die Schulverbandversammlung in ihrer letzten Sitzung aufgrund der Vorgabe des Gemeindeprüfungsamtes eine Erhöhung der Hallennutzungsgebühr rückwirkend ab dem 01.01.2010 auf 13.00 € pro Stunde beschlossen hatte.

Der TSV Breitenberg teilt jetzt mit, dass der Verein finanziell nicht in der Lage ist, die rückwirkende Erhöhung für das gesamte Jahr 2010 zu leisten. Er beantragt deshalb, die Erhöhung erst zum 01.07.2010 vorzunehmen.

Schulverbandsvorsteher Körner weist darauf hin, dass im Haushaltsplan des Schulverbandes für 2010 keine Erhöhung der Hallennutzungsgebühr eingeplant war und somit nicht mit Mehreinnahmen kalkuliert wurde. Er spricht sich dafür aus, die Erhöhung somit erst zum 01.01.2011 vorzunehmen.

Diesem Vorschlag schließen sich die anderen Mitglieder der Verbandsversammlung an. Dem TSV Breitenberg ist jedoch mitzuteilen, dass der Verein nicht damit rechnen kann, dass alle Gemeinden dem Verein ab dem nächsten Jahr auch einen höheren Zuschuss für Hallennutzungsgebühren gewähren können. Aufgrund der schlechten Finanzlage können die Gemeinden ihre Haushalte nicht mehr ausgleichen. Der TSV Breitenberg muss deshalb seine Bemühungen, andere Kosten einzusparen, fortsetzen.

Beschluss:

Die in der Verbandsversammlung vom 22.04.2010 beschlossene Erhöhung der Hallennutzungsgebühr auf 13,00 € pro Stunde wird auf den 01.01.2011 verschoben.

Dem TSV Breitenberg ist weiter mitzuteilen, dass der Verein nicht damit rechnen kann, dass alle Gemeinden dem Verein ab dem nächsten Jahr auch einen höheren Zuschuss für Hallennutzungsgebühren gewähren können. Aufgrund der schlechten Finanzlage können die Gemeinden ihre Haushalte nicht mehr ausgleichen. Der TSV Breitenberg muss deshalb seine Bemühungen, andere Kosten einzusparen, fortsetzen.

Allen Bürgermeistern ist eine Kopie des Schreibens an den TSV Breitenberg zur Kenntnisnahme zu übersenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 9: Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 6/2010 vor.

Herr Hatje erläutert den Sachverhalt ausführlich.

Beschluss:

Es wird folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Breitenberg beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Breitenberg

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.11.2010 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Breitenberg erlassen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die mit dem Schulverband verbundenen Lasten werden nach der im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schule besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom _____ erteilt.

Breitenberg, den

**Schulverband Breitenberg
- Verbandsvorsteher -**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 10: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 einschl. Investitionsplanung

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt der Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2011 vor.

Dieser wird von Herrn Hatje ausführlich erläutert.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die anliegende Haushaltssatzung des Schulverbandes Breitenberg für das Haushaltsjahr 2011.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Haushaltssatzung des Schulverbandes Breitenberg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 95ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 04.11.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	163.400 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	163.400 €
einen Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	0 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	156.500 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	132.000 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,00 Stellen.
--	---------------

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2011 beträgt 121.600 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre oder der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 €

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 1.000 € beträgt.

Breitenberg, den

-Schulverbandsvorsteher-

Zu Pkt. 11: Mitteilungen und Anfragen

Verbandsvorsteher Körner berichtet über den Fortschritt der Arbeiten zur Erneuerung des Garagentores und der Pflasterung des Schulhofes.

Er hat ein Angebot über die Erneuerung der Holzpalisaden an der Sandkiste.

Es würden folgenden Kosten entstehen:

- für die Erneuerung der Holzpalisaden	1.376,00 €
- für Kunststoffeinfassungen	1.170,00 €
- für Reku-Verbundpalisaden	1.718,00 €

Er zeigt ein Muster der Reku-Verbundpalisaden.

Vor einer Auftragserteilung sollen über das Bauamt des Amtes weitere Angebote eingeholt werden.

Schulverband Breitenberg

Aktiva

Bilanz zum 01.01.2010

Passiva

Aktiva	€	Passiva	€
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände		1.1 Allgemeine Rücklage	463.926,36
1.2 Sachanlagen		1.2 Sonderrücklage	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		1.3 Ergebnisrücklage	69.587,95
1.2.1.1 Grünflächen	9.142,08	1.4 vortragender Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	2. Sonderposten	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	1.934,60
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		2.2 für aufzulösende Zuweisungen	381.158,47
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	2.3 für Beiträge	
1.2.2.2 Schulen	791.693,46	2.3.1 aufzulösende Beiträge	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	8.236,60	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	0,00	2.4 für Gebührengleich	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen		2.5 für Treuhandvermögen	0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	2.6 für Dauergrabpflege	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	2.7 für sonstige Sonderposten	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00	3. Rückstellungen	
1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	3.1 Pensionsrückstellung	0,00
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	3.2 Altersteilzeitrückstellung	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	0,00	3.4 Altlastenrückstellung	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	11.400,10	3.5 Steuerrückstellung	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	31.716,73	3.6 Verfahrensrückstellung	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.896,19	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	17.115,30	3.8 Instandhaltungsrückstellung	0,00
1.3 Finanzanlagen		3.9 Sonstige andere Rückstellungen	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	4. Verbindlichkeiten	
1.3.2 Beteiligungen	0,00	4.1 Anleihen	
1.3.3 Sondervermögen	0,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
1.3.4 Ausleihungen		4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	11.266,72
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00
2. Umlaufvermögen		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
2.1 Vorräte		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
2.1.4 Geleistete Anzahlungen	0,00		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00		
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00		
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00		
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	0,00		
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	51.673,64		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00		
	927.874,10		927.874,10